

NIEDERSÄCHSISCHER FUSSBALLVERBAND E.V.
Kreissportgericht Hildesheim

Verfahren: 2023/24 – 1012

verkündet am:07.10.2023

Verhalten des Spielers *** im Punktspiel der Kreisliga Hildesheim am 17.09.2023
zwischen *** und ***

Urteil

Das Sportgericht des NFV-Kreises Hildesheim hat im schriftlichen Verfahren am
07.10.2023 durch den Vorsitzenden des Kreissportgerichtes Hildesheim

für Recht erkannt:

1. Der Spieler ***, wird wegen unsportlichen Verhaltens gem. § 43 Nr. 4 RuVO
und Beleidigung gem. § 43 Nr. 2 RuVO zu einer Gesamtperrstrafe von 3
Pflichtspielen belegt.

2. Die Kosten des Verfahrens, welche mit 25,- Euro festgelegt werden, trägt der
Spieler*** unter Haftung seines Vereines.

Gründe:

Am 17.09.2023 fand unter der Leitung von Schiedsrichter ***, dass

Punktspiel der Kreisliga Hildesheim zwischen *** und *** statt.

Es endete 1: 0 ***

Nach dem Bericht des Schiedsrichters:

„Nach Spielende bat ich die Mannschaften zum Sportgruß in den Mittelkreis.

Die Spieler von *** wurden sodann vom Spieler Nr.*** aufgefordert, den Sportgruß zu
verweigern.

Die Spieler folgten dieser Aufforderung, der Spieler mit der Nr*** schaute mich dann
an und sagte im Beisein meiner beiden Assistenten sowie der heranlaufenden
Platzordner: "du Rassist"....

Der Vorgang wurde zwecks weiterer Klärung durch den Kreisspielausschuss an das Kreissportgericht abgegeben.

Von dort wurde am 18.09.2023 ein Sportgerichtsverfahren eingeleitet.

*** wurde angeschrieben mit der Bitte um Stellungnahme des betreffenden Spielers zum Sachverhalt.

Mit Schreiben vom 20.09.2023 äußerte sich der Verein wie folgt:

„Anbei möchten wir als *** Stellung zu den Ereignissen am Ende des Meisterschaftsspieles vom 17.09.2023 gegen den *** nehmen.

Das Spiel zwischen dem *** und uns, dem *** lief, wie erwartet, mit vielen sportlichen Highlights ab. Die Spieler beider Teams waren zu jeder Minute des Spiels höchstrespektvoll zueinander. Auch kleine hitzige Momente, welche durch den sportlichen Ehrgeiz der Spieler entstanden sind, wurden mit einem Handschlag wieder sportlich und respektvoll abgerundet. Der Umgang der Spieler untereinander wurde auch sehr positiv von den Zuschauern wahrgenommen.

Zu einem Fußballspiel gehört auch ein Unparteiischer, welcher das Spiel leitet. Dieser hatte in diesem Fall das Spiel mit einigen Fehlentscheidungen beiderseits geprägt, welches die Stimmung zum Ende des Spiels zum Schwanken brachte. In der 90. Minute hat der Schiedsrichter einen unserer Spieler, ohne jeglichen Grund, mit einer Gelb-Roten Karte vom Platz verwiesen. Er hatte die Gespräche zwischen unserem Spieler und dem des *** auf sich bezogen und direkt sanktioniert. Auch die Versuche des gegnerischen Spielers, den Unparteiischen von seiner Fehlentscheidung zu überzeugen, waren nicht ausreichend.

Diese Entscheidung führte auf beiden Seiten zu völligem Unverständnis und natürlich zu weiteren Diskussionen auf dem Platz.

Ähnliche Bilder ereigneten sich auch in vergangenen Spielen, die der Unparteiische für uns gepfiffen hatte. Auch hier verlor er nach einigen kritischen Entscheidungen die Kontrolle des Spiels und sanktionierte die Spieler mit gelben Karten und sprach teilweise harte mündliche Verwarnungen aus.

Fußball lebt von Emotionen. Sowohl Fußballer als auch die Unparteiischen können

manchmal ihre Emotionen nicht unterdrücken, gerade dann, wenn sie sich benachteiligt und nicht verstanden fühlen.

Nichtsdestotrotz sollte der gegenseitige Respekt immer im Vordergrund stehen, dazu gehört unserer Ansicht nach auch ein offenes Ohr für jeden auf dem Platz.

Unser Spieler bedauert es sehr, seine Emotionen zum Ende des Spiels nicht im Griff gehabt zu haben und bittet um Ihr Verständnis.

In diesem Sinne möchten wir uns für das Fehlverhalten unseres Spielers entschuldigen und darum bitten, dass auch unsere Unparteiischen etwas feinfühlicher werden, um solchen Situationen in Zukunft keinen Nährboden zu bieten.

Sportliche Grüße

Aufgrund dieser Einlassung kommt das Kreissportgericht zu folgendem Urteil:

1. Der Spieler des *** hat seine Mannschaftskameraden unsportlich aufgefordert, nach dem Spiel den Sportgruß zu entrichten und des Weiteren den Schiedsrichter mit dem Wort „Rassist“ beleidigt.

Er hat damit gegen den Grundsatz des sportlichen Verhaltens während des Spieles (§ 20 der Spielordnung) verstoßen und zudem schuldhaft im Sinn des § 34 RuVO gehandelt.

Die Handlung des Spielers erfüllt den Tatbestand der Unsportlichkeit gem. § 43 Nr. 4 RuVO (Sperre 1 Woche bis 6 Monate) sowie der Beleidigung gem. § 43 Nr. 2 RuVO (Sperre 1 Woche bis 6 Monate).

Unter Berücksichtigung aller für und gegen den Spieler ** sprechenden Umstände hält das Kreissportgericht hier eine Gesamtsperre von 3 Pflichtspielen für angemessen, um den Unrechtsgehalt hinreichend abzugelten, zugleich aber auch für erforderlich, um nachhaltig auf den Spieler einzuwirken und ihn von Wiederholungen des beanstandeten Verhaltens abzuhalten.